

untereinander bestehen, bezeichnen wir als Struktur des sozialistischen Rechtssystems.

Das Rechtsinstitut ist die Gesamtheit organisch miteinander verbundener Rechtsnormen, die eine begrenzte abgesonderte Gruppe gleichartiger gesellschaftlicher Verhältnisse regelt.

Rechtsinstitute des Rechtszweiges Arbeitsrecht sind z. B. der Arbeitsvertrag, die Arbeitszeit, die materielle Verantwortlichkeit.

Der Rechtszweig ist die Gesamtheit organisch miteinander verbundener Rechtsnormen, die einen selbständigen Teil des Rechtssystems bilden und qualitativ gleichartige Komplexe von gesellschaftlichen Verhältnissen methodisch einheitlich regeln; methodisch einheitlich heißt dabei nicht unbedingt, sich auf die Anwendung einer Regelungsmethode zu beschränken, auch die Kombination verschiedener Regelungsmethoden kann eine methodische Einheitlichkeit ergeben. Dem Rechtszweig liegen gesellschaftliche Verhältnisse zugrunde, die einen umfassenden Komplex von Beziehungen zwischen den Gesellschaftsmitgliedern darstellen und die den in den Rechtsinstituten des Rechtszweigs erfaßten spezifischen Gruppen gleichartiger Komplexe gesellschaftlicher Verhältnisse übergeordnet sind.

Der Rechtszweig ist die grundlegende strukturelle Einheit des Rechtssystems. Für ihn ist charakteristisch, daß er in der Regel in einem sogenannten Allgemeinen Teil Normen umfaßt, die solche allgemeinen Grundsätze enthalten, die für die rechtliche Regelung des jeweiligen Bereichs der gesellschaftlichen Verhältnisse grundlegende Bedeutung haben und bei der Verwirklichung aller anderen Normen des gegebenen Rechtszweiges angewendet werden.

Beispielsweise regelt das Familienrecht die Familienbeziehungen als Gattung gesellschaftlicher Verhältnisse. Die „Grundsätze“ des Familienrechts konkretisieren die grundrechtliche Stellung von Ehe und Familie in der sozialistischen Gesellschaft und fixieren die allgemeinen Prinzipien, die den Rechtsinstituten des Familienrechts zugrunde liegen. Einzelne Rechtsinstitute des Familienrechts sind unter anderem die Ehe, die Ehescheidung, das Unterhaltsrecht.

Das Rechtsinstitut existiert in der Regel innerhalb eines Rechtszweiges. Regelt der Rechtszweig eine bestimmte Gattung gesellschaftlicher Verhältnisse, so regelt das Rechtsinstitut eine bestimmte Art dieser Verhältnisse. Es gibt aber auch Rechtsinstitute, die Normen verschiedener Rechtszweige umfassen.

Allen zu Rechtszweigen und Rechtsinstituten zusammengefaßten Normen liegen letztlich in der Wirklichkeit komplexe gesellschaftliche Verhältnisse zugrunde, die auf Grund der Beschaffenheit ihrer rechtlichen Regulationsnotwendigkeit und angesichts des in einer gegebenen Etappe der gesellschaftlichen Entwicklung mit Hilfe des Rechts anzustrebenden sozialen Ziels nach einer ganz bestimmten Art und Weise der rechtlichen Regelung verlangen. Diese Aussage impliziert auch Hinweise, wie die Kriterien zu bestimmen sind, nach denen die sozialistischen Rechtssysteme strukturiert werden können, was vor allem darauf hinausläuft, welche Rechtszweige in einem Rechtssystem zu konstituieren sind.

Ein Komplex von Normen ist dann als Rechtszweig zu betrachten, wenn er infolge der rechtlichen Regulationsnotwendigkeit der diesem Normenkomplex zu-